

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.86 vom 1. November 2022

BS Appellationsgericht, 2022-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.86

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.86 du 1 novembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.86 del 1 novembre 2022

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Kammer

SB.2019.86

URTEIL

vom 1. November 2022

Mitwirkende

lic. iur. Liselotte Henz (Vorsitz), lic. iur. Christian Hoenen,

Dr. Andreas Traub, Ass.-Prof. Dr. Cordula Lötscher, lic. iur. Mia Fuchs

und Gerichtsschreiber MLaw Martin Seelmann, LL.M.

Beteiligte

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Berufungsklägerin

Binningerstrasse 21, 4001 Basel

und

A____, geb. [...] Berufungskläger

c/o Justizvollzugsanstalt Solothurn,

Jurastrasse 1, 4543 Deitingen

vertreten durch [...], Advokat,

[...]

Privatkläger

B____, Privatkläger 1

vertreten durch [...], Advokatin,

[...]

Opferhilfe beider Basel Privatklägerin 2

Gegenstand

Berufung gegen ein Urteil des Strafgerichts

Beschuldigter

vom 18. April 2019

betreffend vorsätzliche Tötung, Nötigung und mehrfache Übertretung
nach Art. 19a Ziff. 1 des Betäubungsmittelgesetzes

Erwägungen

1. Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels, Zuständigkeit und Prozessgegenstand

2. Verfahrensanhörungen/Vorfragen

3. Tatsächliches

4. Schuldfähigkeit

5. Rechtliches

6. Strafzumessung

7. Massnahme

8. Landesverweis

9. Zivilforderungen

10. Kosten

11. Honorare

Demgemäss erkennt das Appellationsgericht (Kammer):

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafgerichts vom
18. April/29. Mai 2019 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

A___ wird der vorsätzlichen Tötung, der Nötigung und der mehrfachen Übertretung nach
Art. 19a Ziff. 1 des Betäubungsmittelgesetzes schuldig erklärt und verurteilt zu 7 Jahren und
7 Monaten Freiheitsstrafe, unter Einrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie
des vorläufigen Strafvollzugs seit dem 20. September 2018, sowie zu einer Busse von CHF
300.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe),

in Anwendung von Art. 111 und 181 des Strafgesetzbuches, Art. 19a Ziff. 1 des
Betäubungsmittelgesetzes sowie Art. 19 Abs. 2, 49 Abs. 1, 51 und 106 des
Strafgesetzbuches.

Die gegen A___ am 17. November 2015 vom Strafgerichtspräsidenten Basel-Stadt wegen
mehrfacher Drohung, mehrfacher Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes,
Verletzung der Verkehrsregeln, versuchter Entwendung zum Gebrauch, teilweise
versuchten Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung
des Ausweises, teilweise versuchten Fahrens ohne Haftpflichtversicherung und
widerrechtlicher Aneignung von Kontrollschildern bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe
von 8 Monaten, Probezeit 3 Jahre, wird in Anwendung von Art. 46 Abs. 5 des
Strafgesetzbuches nicht vollziehbar erklärt.

Über A___ wird in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 des Strafgesetzbuches eine
vollzugsbegleitende ambulante psychiatrische Behandlung angeordnet.

A___ wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 des Strafgesetzbuches für 8 Jahre des
Landes verwiesen.

Die angeordnete Landesverweisung wird im Schengener Informationssystemnichteingetragen.

A_____ trägt die Verfahrenskosten von CHF 33'237.10 und die Urteilsgebühr von CHF 8'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 2'250.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zzgl. allfälliger übriger Auslagen). Die Kosten für das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 10. Juni 2022 in Höhe von CHF 37'537.50 sowie die Auslagen für die Expertisen der beiden Sachverständigen Prof. Dr. [...] und Dr. [...] vor den Schranken in Höhe von insgesamt CHF 5'165.05 gehen zu Lasten des Staates.

A_____ wird eine reduzierte Parteientschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren in Höhe von CHF 4'150.20 aus der Gerichtskasse zugesprochen (inkl. Auslagen und MWST).

Der unentgeltlichen Vertreterin des Privatklägers 1, [...], Advokatin, werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 4'500.■ und ein Auslagenersatz von CHF 117.40, zuzüglich 7,7 % MWST von insgesamt CHF 355.55, somit total CHF 4'972.95 aus der Gerichtskasse ausgerichtet. A_____ hat dem Appellationsgericht diesen Betrag in Anwendung von Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Mitteilung an:

Die Präsidentin

lic. iur. Liselotte Henz

Rechtsmittelbelehrung

Der Gerichtsschreiber

MLaw Martin Seelmann, LL.M.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.